

14. Nachtrag

zur Satzung der BundesInnungskrankenkasse Gesundheit (2021)

Die Satzung der BundesInnungskrankenkasse Gesundheit - BIG direkt gesund - wird wie folgt geändert:

1. **In dem § 1 werden im Absatz 3 Satz 1 im 25. Spiegelstrich die Worte „Köln-Düsseldorfer Deutsche Rheinschiffahrt AG“ durch die Worte „KÖLN-DÜSSELDORFER Deutsche Rheinschiffahrt GmbH“ ersetzt.**
2. **In dem § 18 Absatz 2 werden im 4. Spiegelstrich die Worte „andere qualitätsgesicherten von der BIG direkt gesund anerkannten Maßnahmen der Primärprävention“ durch die Worte „vergleichbare, qualitätsgesicherte Angebote zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens“ ersetzt.**
3. **In dem § 33 werden die Absätze 1-3 sowie Absatz 6 wie folgt neu gefasst:**
 - (1) ¹Die Wahl eines Tarifs ist schriftlich oder elektronisch zu erklären. ²Der Tarif wird wirksam am ersten Tag des auf den Zugang der Erklärung folgenden Kalendervierteljahres. ³Personen, deren Mitgliedschaft unterjährig begründet wird, können abweichend von Satz 2 das Wahlrecht sofort zum Beginn der Mitgliedschaft ausüben. ⁴Mitglieder können mehrere Tarife wählen. ⁵Voraussetzung für die Auszahlung von Prämien an die Mitglieder ist die Wahl eines Tarifs. ⁶Prämien nach § 36 werden ab dem 01.07. des Folgejahres ausgezahlt. ⁷Bei unterjährigem Beginn des Wahltarifs werden Prämien nach § 36 anteilig berechnet.
 - (2) Für die Krankengeld-Tarife (§§ 37 und 38) beträgt die Bindungsfrist drei Jahre, für den Tarif Leistungsfreiheit (§ 36) ein Jahr.
 - (3) ¹Für den Wahltarif Leistungsfreiheit (§ 36) gilt das Sonderkündigungsrecht nach § 175 Abs. 4 S. 5 SGB V. ²Versicherte können mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf eines Jahres, frühestens jedoch zum Ablauf der jeweiligen Bindungsfrist, den Tarif schriftlich kündigen. ³Nach Ablauf der Bindungsfrist verlängert sich die Wahl des Tarifs automatisch jeweils um ein Jahr, wenn keine schriftliche Kündigung des Tarifs erfolgt.

14. Nachtrag zur Satzung der
BundesInnungskrankenkasse Gesundheit (2021)

(6) Kommt das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nach den §§ 37 und 38 nicht nach, werden für jede Mahnung Mahngebühren nach § 19 Abs. 2 Satz 2 VwVG erhoben.

4. **Der § 34 der Satzung wird ersatzlos gestrichen.**

5. **Inkrafttreten**

Die Nrn. 1 und 2 dieses Satzungsantrags treten am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft. Die Nrn. 3 und 4 treten am 01.01.2026 in Kraft.

Berlin/Dortmund, 01.07.2025

Für die Richtigkeit


Dr. Oliver Ellers
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
im Vorstandsstab



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 1. Juli 2025 beschlossene 14. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 30. Juli 2025
213-10204#00032#0025

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag



Dr. Thomas Schmitz